

Satzung der Liberalen Hochschulgruppe an der Humboldt-Universität zu Berlin

Die Mitgliederversammlung der Liberalen Hochschulgruppe an der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf ihrer Sitzung am 05. Juni 2009 die folgende Satzung beschlossen.

§1 Name

- (1) Die Gruppierung, ein nicht rechtsfähiger Verein, trägt den Namen „Liberale Hochschulgruppe an der Humboldt Universität zu Berlin“, kurz „LHG HU“.
- (2) Der Sitz der Gruppe ist Berlin.

§2 Zweck und Ziele

- (1) Die LHG HU ist eine hochschulpolitische Gruppierung. Sie fördert von Toleranz und Offenheit geprägtes Gedankengut an der Humboldt-Universität. Die LHG HU vertritt studentische Interessen an der Universität und engagiert sich für die politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Belange der Studentinnen und Studenten. Diskussionen in der LHG HU sollen ohne Vorbehalte und sachlich geführt werden.
- (2) Die Zwecke der LHG HU sind insbesondere:
 1. Vertretung von Studentinnen und Studenten in den Hochschulgremien;
 2. Information der Studentinnen und Studenten und der Öffentlichkeit über aktuelle Ereignisse und Probleme an der Universität und der Hochschulpolitik allgemein;
 3. Maßnahmen zur Förderung der politischen Bildung der Studentenschaft.
- (3) Die LHG HU vertritt ihre Ziele insbesondere durch:
 1. Eigene publizistische Tätigkeit, sowie Zusammenarbeit mit Medien aller Art;
 2. Zusammenarbeit mit Institutionen, Gesellschaften und Verbänden, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen;
 3. Antritt zu Wahlen zu den Gremien der akademischen Mitverwaltung und studentischen Selbstverwaltung der Humboldt-Universität.
- (4) Die LHG HU ist Mitglied im Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen mit Sitz in Berlin.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der LHG HU ist unabhängig von Geschlecht, Alter, Abstammung, Sprache, Heimat, Herkunft, Glauben oder religiösen Anschauungen, sofern das Mitglied die freiheitliche und demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes achtet.

- (2) Die Mitgliedschaft in der LHG HU ist grundsätzlich unabhängig von der Mitgliedschaft in politischen Parteien oder deren Jugendorganisationen.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der LHG HU und in hochschulpolitischen Gruppierungen, die mit der LHG HU konkurrieren, ist ausgeschlossen.
- (4) Mitglied mit Stimmrecht der LHG HU kann werden, wer immatrikulierte Studentin oder immatrikulierter Student der Humboldt-Universität ist. Über Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Mitglied ohne Stimmrecht kann jeder sonstige Angehörige der Universität werden. Über Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Ein Mitglied kann auf einen begründeten Antrag durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus der LHG HU ausgeschlossen werden, wenn es die Satzung fortgesetzt missachtet oder sich vereinschädlich verhält.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der LHG wird erworben durch Aufnahme nach schriftlichem Antrag. Der Aufnahmeantrag wird beim Vorstand gestellt.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt der Mitgliederversammlung. Erforderlich für die Aufnahme ist eine Zweidrittelmehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gründe, die eine Ablehnung der Aufnahme herbeigeführt haben, brauchen dem Antragsteller nicht mitgeteilt zu werden.
- (3) Eine Aufnahme beantragen können alle Personen, denen nach § 3 die Mitgliedschaft ermöglicht ist.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist aufgerufen, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke und Ziele der LHG aktiv zu fördern und sich an der politischen, organisatorischen und sonstigen Arbeit der LHG HU zu beteiligen.
- (2) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Einführung von Mitgliedsbeiträgen bedarf der Satzungsänderung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Abgang von der HU oder dem Beitritt zu einer anderen Gruppierung, die mit der LHG HU konkurriert.
- (2) Eine Austrittserklärung muss in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden.
- (3) Die/der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

§7 Kandidaten und Ämter in universitären Gremien

- (1) Die LHG HU kann zu jeder Wahl, die an der Universität stattfindet, im Rahmen der Zulässigkeit Kandidaten bestimmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Kandidaten vorzuschlagen bzw. sich selbst zu empfehlen. Der Vorstand stellt die Kandidaten nach den Vorgaben der

Mitgliederversammlung auf.

§8 Organe der LHG HU

(1) Organe der LHG HU sind dem Range nach:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

(2) Die Organe sind an die Satzung gebunden.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Alle grundsätzlichen Angelegenheiten und Entscheidungen unterliegen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Sie ist das oberste Organ der LHG HU und hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung der Aktivitäten der LHG HU zur Erfüllung des Vereinszweckes;
2. Wahl und Abwahl des Vorstandes;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Die Bestimmung der Kandidaten der LHG HU zu den Wahlen, die an der Humboldt-Universität stattfinden;
5. Aufnahme von Mitgliedern;
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen persönlich erscheinenden Mitgliedern der LHG HU zusammen.

(3) Stimmrecht haben alle persönlich erscheinenden Mitglieder nach § 3 Absatz 4.

(4) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Einfache Mehrheit bedeutet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Berechnung der Zweidrittel- und Dreiviertelmehrheit werden die Enthaltungen hingegen einbezogen. Die Stimmabgabe findet nur auf Antrag geheim statt.

(6) Die/der Vorsitzende leitet in der Regel die Mitgliederversammlung. Wird ein Vorstand gewählt, so ist ein Versammlungsleiter zu wählen oder zu bestimmen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Nach zweimaligem Verfehlen dieser Voraussetzung ist Beschlussfähigkeit hergestellt, wenn die Versammlung form- und fristgerecht einberufen wurde.

§10 Zusammentritt der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstands, mindestens aber einmal im Semester zusammen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Wenn

Sitzungen in regelmäßigem Turnus abgehalten werden, so entfällt der Zwang zur Einladung.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstands einzuberufen.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand der LHG HU besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden;
2. den Stellvertretern des Vorstands (die Anzahl der Stellvertreter ist von der Mitgliederversammlung zu bestimmen);
2. dem Schatzmeister;
3. den Beisitzern (die Anzahl der Beisitzer ist von der Mitgliederversammlung zu bestimmen)

- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung der LHG HU nach den politischen und organisatorischen Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- (3) Die/der Vorsitzende leitet die LHG HU. Sie/er führt mit den übrigen Mitgliedern des Vorstands die laufenden Geschäfte. Von der Zuständigkeits- und Ämterverteilung nach § 11 (1) kann abgewichen werden. Bei Abstimmungen des Vorstands sind keine Enthaltungen möglich.

§12 Wahl und Abberufung des Vorstandes; Ende seiner Amtszeit

- (1) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Annahme der Wahl muss ausdrücklich erklärt werden.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes dauert vom Vorlesungsbeginn eines Sommersemesters an der Humboldt-Universität bis zum Vorlesungsbeginn des darauffolgenden Sommersemesters. Ansonsten endet sie durch Rücktritt oder durch Abberufung.
- (3) Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum einer Mitgliederversammlung mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstandes fort.
- (5) Die Amtszeit eines neu gewählten Vorstands, der aufgrund von Rücktritt oder Abberufung des alten Vorstands gewählt wird, endet unabhängig vom Zeitpunkt seiner Wahl zum Vorlesungsbeginn des folgenden Sommersemesters. Mit dieser Regelung soll gewährleistet werden, dass die Amtsperiode des Vorstands möglichst zügig wieder der Bestimmung des §12 Abs. 2 entspricht.

§13 Verwaltung des Vermögens

Die Verwaltung der Kasse der LHG HU obliegt dem Schatzmeister. Er hat ein Konto zu führen, das klar von seinen privaten Beständen abgrenzbar ist. Gleichwohl kann das Konto auf seinen Namen laufen. Alle Ein- und Ausgänge sind zu dokumentieren. Von der Mitgliederversammlung ist ein weiterer Kontobevollmächtigter zu bestimmen, dem

jederzeit Einblick in sämtlichen Kontoangelegenheiten zu gewähren ist.

§14 Satzungsänderungen; Auflösung des Vereins

- (1) Zur Änderung dieser Satzung bedarf es eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungsanträge müssen den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu gegangen sein.
- (2) Die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zu gegangen sein und entweder von einem Drittel der Mitglieder oder dem Vorstand getragen werden.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung zum 01.07.2009 in Kraft.

§16 Formbedürfnis

Das Erfordernis der Schriftform im Sinne dieser Satzung ist auch dann erfüllt, wenn sich elektronischer Post (E-Mail) bedient wurde, sofern der Betroffene eine elektronische Postadresse (E-Mail-Adresse) angegeben hat.

§17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder durch eine neue gesetzliche Bestimmung unwirksam werden, so wird die Gültigkeit dieser Satzung im Übrigen nicht berührt. Der Vorstand ist verpflichtet, eine ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der gewollten möglichst nahe kommt.